

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.06.2026

Zu Ltg.-**1000/XX-2026**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 23.6.2026

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Christoph Müller, BSc betreffend „Rodungen ohne UVP im Biosphärenpark Wienerwald – Wie schützt Niederösterreich seine Natura-2000-Gebiete?“ zu Zahl Ltg.-1000/XX-2026 darf ich – sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies im Anfragerecht unterliegt - folgende Beantwortung übermitteln:

Ein Vorhaben ist nur dann UVP-pflichtig, wenn ein Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 des Bundes erfüllt ist. Der Anhang 1 UVP-G 2000 kennt keine Tatbestände, welche Bodenaushubdeponien der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellen. Da mit dem anfragegegenständlichen Vorhaben Rodungen verbunden sind, prüfte die UVP-Behörde auch die diesbezüglichen Tatbestände. Gemäß Z 46 lit. h Anhang 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A UVP-pflichtig, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha beträgt und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt. Das Gesamtausmaß der für die bestehende Deponie bewilligten und bereits umgesetzten Rodungsflächen beträgt 3,04 ha; es soll um 6,03 ha erweitert werden. Aus dem Ermittlungsverfahren ergab sich, dass in den letzten 10 Jahren im räumlichen Nahebereich zum Vorhaben zwei weitere Rodungen im Ausmaß von 367 m² (Wasserleitung) bzw. 518 m² (Siedlungswesen) – insgesamt somit 885 m² bzw. 0,0885 ha – bewilligt wurden. Mit einer Gesamtrodungsfläche in den letzten 10 Jahren von 3,12 ha und einer antragsgegenständlichen Rodungsfläche von 6,04 ha erreichte das Vorhaben weder



für sich noch in Kumulation mit den genannten weiteren Rodungen den relevanten Schwellenwert von 10 ha. Der Tatbestand der Z 46 lit. H Anhang 1 UVP-G 2000 war daher nicht erfüllt. Z 46 lit. h Anhang 1 UVP-G 2000 begrenzt den für Rodungen relevanten Zeitraum auf 10 Jahre. Im Verfahren wurden alle Rodungen berücksichtigt, welche innerhalb dieses Zeitraums bewilligt wurden. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens langten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, der NÖ Umweltanwaltschaft sowie der Bezirkshauptmannschaft Tulln ein. Zusätzlich darf auf den auf der Website des Landes Niederösterreich kundgemachten, jedermann zugänglichen Bescheid der NÖ Landesregierung vom 3. Dezember 2025, WST1-UF-273/001-2025, insbesondere dessen Begründung, verwiesen werden.

Die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 um eine abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie gemäß § 37 ff AWG 2002 angesucht. Dieses Erweiterungsprojekt einer genehmigten Bodenaushubdeponie wird derzeit von den Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz, Hydrogeologie, Naturschutz, Geologie, Forsttechnik, Lärmschutz sowie Luftreinhalte-technik geprüft. Eine Verhandlung wurde noch nicht durchgeführt. Das Biosphärenpark Management ist über den Verfahrensstand in diesem Verfahren informiert. Im Verfahren nach § 37 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wird die Flächenwidmung nicht berücksichtigt. Nach Verfüllung der Deponie bzw. einzelner Abschnitte wird dieselbe Nutzung wie vor Beginn der Deponie ausgeführt (zum Teil Forstwirtschaft, zum Teil Landwirtschaft).

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Pernkopf e.h.